Thorner Zeitung.

Diese Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme des Montags. — Pränumerations-Preis für Einheimische 2 Mk — Auswärtige zahlen bei den Kaiserl. Postanstalten 2 Mk 50 ₰.

Begründet 1760.

Redaction und Expedition Bäckerstraße 255.
Inserate werden täglich bis 2 Uhr Nachmittags angenommen und kostet die fünfspaltige Zeile gewöhnlicher Schrift oder deren Raum 10 ₰.

Nro. 249. Donnerstag, den 24. October. **1878.**

Für die Monate November u. Dezember werden wir ein zweimonatliches Abonnement auf die „Thorner Zeitung“ eröffnen, zum Preise von 1,35 Mk für hiesige und 1,67 Mk. für auswärtige Abonnenten.

Die Expedition der Thorner Zeitung.

Neue socialdemokratische Vorsätze.

Man muß es den Socialdemokraten lassen: sie fügen sich in die Abstellung ihrer Agitation mit gutem Humor, wenigstens äußerlich. Die wiederholte übereifrige Versicherung im Reichstage freilich, das unterdrückende Gesetz werde ihrer Sache und Parthei mehr nützen als schaden, fassen wir lediglich als halb renommistisch, halb tendenziös auf. Es gehört zu ihrer Methode, unter allen Umständen die Forschen herauszubeißen. Sie haben es vorzugsweise mit jungen Burschen zu thun, und ihr Ton ist deshalb überwiegend ein Gemisch von burschikos und frech. Mit derartiger Blague glauben sie die Zuversicht unter ihren doch wohl etwas betretenen Anhängern aufrecht erhalten zu müssen.

Was uns mehr Eindruck macht, ist der Erlaß des Hamburger Centralcomités vom 14. October, gezeichnet von C. Derossi, „mit socialdemokratischem Gruß“, sammt der einen oder anderen gleichartigen Auslassung über das einzuhaltende zukünftige Verhalten in der Partheipresse, z. B. in dem „Vorwärts“ vom 18. October mit n. unterzeichnet, wahrscheinlich in dem vor Allem in Atheismus machenden harmlosen Schwärmer Jos. Dietzgen in Siegen. Dieses kleine n. hat sein eigenes Recept für die Tage ohne organisatorische Agitation, welche nun anbrechen. Er traut nicht recht dem Vorschlag, welchen Andere gemacht haben: allen möglichen Vereinen beizutreten, oder selbst scheinbar unschuldige Vereine, wie etwa Schach- und Kegelclubs zu gründen. Die Polizei, fürchtet er, werde auch da stramm auf dem Posten sein, oder es könnte wohl gar in solchen Vereinen den Arbeitern zu gut gefallen, so daß sie sich nicht inbrünstig genug nach der socialdemokratischen Agitation zurücksehnten. Seine Praxis ist öffentliche und unentgeltliche Vorträge zu halten, zu denen Jedermann eingeladen wird. Einen solchen hat er z. B. am 30. Mai über Voltaire und Rousseau gehalten, wobei er, wie er ganz aufrichtig bekannte, nichts gethan — als eine Blumenlese aus Strauß und Buckle gegeben, also notablen und nicht der Socialdemokratie verdächtigen Autoren. An ähnlichem Stoffe fehle es gar nicht. Man mache so das Volk bekannt mit seinen wahren Freunden und Wohlthätern, von Demokrit und Aristoteles an bis auf Kant und Feuerbach. Auch könne man mit Nutzen Gedächtnißtage großer Todten oder selbst die Geburtstage von Lebenden feiern, wie er selbst schon zweimal Darwin's Geburtstag festlich begangen habe. Einen anderen Gegenstand bieten die „Renegaten“ dar, die in ihrer Jugend Phantasten und Enthusiasten waren, späterhin aber vernünftig wurden und es weit in der Welt brachten, nach der Auffassung socialistischer Gleichheitsschwärmer natürlich allzu weit. Bedenke man endlich das kaum zu bewältigende Gebiet der Naturwissenschaften, so könne man der Regierung nur dankbar sein, daß sie die Apostel der Gleichheit und Brüderlichkeit zu ihrem Besten nöthige, die gewohnte aufreibende Thätigkeit für eine Weile einzustellen und sich dagegen auf dem angedeuteten weiten Culturgebiet zu tummeln.

Eine brave Seele, nicht wahr? Scheint es wirklich alles Ernstes der Regierung zu danken! Wenn nur Hasselmann und Liebknecht, die Oberpropheten, die Ironie nicht gar zu fein und die Auffassung nicht viel zu optimistisch finden. Wir Uebrigen werden nicht viel dagegen haben, wenn an die Stelle der Aufhetzung gegen den besser gekleideten und besser wohnenden Nachbar oder der Gewöhnung an einen gesetzlosen wilden Sinn die Sammlung naturwissenschaftlicher Kenntnisse und die Erörterung philosophischer Probleme tritt. Aristoteles, Kant und Darwin können unsern Arbeitern, wenn sie dieselben sonst zu verstehen vermögen, ja recht gute Lehren geben. Blinde Zerstörungslust werden sie aus diesem Umgang gewiß nicht einsaugen. Sollten sie sammt anderen „Wohlthätern der Menschheit“ von vielleicht etwas zweifelhafterem Echtheitsstempel ihnen einseitig und falsch vorgeführt werden so sind hier wirkliche Kenner genug auf dem Platze, um alsbald mit Erfolg entgegenzuwirken. Bei den wirthschaftlichen Streitfragen war das Leiden ja grade, daß zu wenige selbst der Gebildetsten sie nur einigermaßen von Grund aus kennen

In dem Manifest des zu Hamburg ansässigen Centralcomités wird auf Familie, Werkstatt und Freundeskreis hingewiesen als die „unzerstörbare Brücke“ weiterer Propaganda, nachdem „die centralistische Agitation gelähmt.“ Wenn fortan auch die einheitliche Leitung fehle, die man schmerzlich genug vermissen werde, so müsse man in funfzehnjähriger Thätigkeit doch auch hierfür geschult und vorbereitet sein. Das könnte indessen doch trügen. Selbst bei der bisherigen vollen Oeffentlichkeit und Freiheit der Bewegung hatten achtsame Beobachter mitunter den Eindruck, daß sich die straffe Einheit, Unterordnung und Uebereinstimmung nur mühsam aufrecht erhalten lasse. Fortan wird diese Schwierigkeit wachsen; vorausgesetzt, daß das deutsche Bürgerthum als Ganzes im Arbeiterstande den Eindruck nicht entstehen oder sich festsetzen läßt, als solle mit dem Socialistengesetz seinem berechtigten Aufstreben entgegengewirkt werden. Reicht jenes vielmehr diesem überall die Hand zu gemeinsamer Prüfung der Verhältnisse in jedem concreten Falle und damit zu praktischer Socialreform, so wird sich eilends herausstellen, daß nicht alle heutigen Socialdemokraten Lust haben, ihren Führern in den Schmollwinkeln unfruchtbarer Verschwörung zu folgen. Sie werden sich dann besinnen, daß sie Menschen und Familienväter waren, ehe sie Socialdemokraten wurden, und daß nachgerade wohl auch einmal wieder die eigene lebendige Gegenwart Anspruch auf ihre Sorge [illegible] nachdem sie sich so lange mit der Zukunft der Welt [illegible] nen abgequält haben.

Tagesübersicht.

Thorn, den 23 October.

Der **Kaiser** hat auf den Rath der Aerzte Dr. Lauer, von Langenbeck und Wilms beschlossen, sich im Monat November nach Wiesbaden zu begeben, um dort, wo das verhältnißmäßig milde Klima auch noch in diesem Monat die Bewegung im Freien gestattet, die Cur, welche unter dem Einflusse der frischen Luft bisher von gutem Erfolge begleitet war, mit hoffentlich gleich günstiger Wirkung fortzusetzen.

Demnächst liegt es in der Absicht des Kaisers in den ersten Tagen des Dezember mit der Kaiserin nach Berlin zurückzukehren.

Das Gesetz gegen die gemeinfährlichen Bestrebungen der **Socialdemokratie**, wie dasselbe de dato 21. October vom Reichs- und Staatsanzeiger veröffentlicht wird, hat folgenden Wortlaut:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Vereine, welche durch socialdemokratische, socialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, sind zu verbieten.

Dasselbe gilt von Vereinen, in welchen socialdemokratische, socialistische oder kommnnistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen, gefährdenden Weise zu Tage treten.

Den Vereinen stehen gleich Verbindungen jeder Art.

§ 2. Auf eingetragene Genossenschaften findet im Falle des § 1 Absatz 2 der § 35 des Gesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften (B.-G.-Bl. S. 415 ff.) Anwendung.

Auf eingeschriebene Hülfskassen findet im gleichen Falle der § 29 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 (R.-G.-Bl. S. 125 ff.) Anwendung.

§ 3. Selbstständige Kassenvereine (nicht eingeschriebene), welche nach ihren Statuten die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken, sind im Falle des § 1 Absatz 2 zunächst nicht zu verbieten, sondern unter eine außerordentliche staatliche Kontrole zu stellen.

Sind mehrere selbstständige Vereine der vorgedachten Art zu einem Verbande vereinigt, so kann, wenn in einem derselben die im § 1 Absatz 2 bezeichneten Bestrebungen zu Tage treten, die Ausscheidung dieses Vereins aus dem Verbande und die Kontrole über denselben angeordnet werden.

In gleicher Weise ist, wenn die bezeichneten Bestrebungen in einem Zweigvereine zu Tage treten, die Kontrole auf diesen zu beschränken.

§ 4. Die mit der Kontrole betraute Behörde ist befugt,

1. allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins beizuwohnen;
2. Generalversammlungen einzuberufen und zu leiten;
3. die Bücher, Schriften und Kassenbestände einzusehen, sowie Auskunft über die Verhältnisse des Vereins zu erfordern;
4. die Ausführung von Beschlüssen, welche zur Förderung der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen geeignet sind, zu untersagen;
5. mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des Vorstandes oder anderer leitender Organe des Vereins geeignete Personen zu betrauen;
6. die Kassen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

§ 5. Wird durch die Generalversammlung, durch den Vorstand oder durch ein anderes leitendes Organ des Vereins den von der Controlbehörde innerhalb ihrer Befugnisse erlassenen Anordnungen zuwidergehandelt oder treten in dem Vereine die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen auch nach Einleitung der Controle zu Tage, so kann der Verein verboten werden.

§ 6. Zuständig für das Verbot und die Anordnung der Controle ist die Landespolizeibehörde. Das Verbot ausländischer Vereine steht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist in allen Fällen durch den Reichsanzeiger, das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot durch das für amtliche Bekanntmachungen der Behörde bestimmte Blatt des Ortes oder des Bezirkes bekannt zu machen.

Das Verbot ist für das ganze Bundesgebiet wirksam und umfaßt alle Verzweigungen des Vereins, sowie jeden vorgeblich neuen Verein, welcher sachlich als der alte sich darstellt.

§ 7. Auf Grund des Verbotes sind die Vereinskasse, sowie alle für die Zwecke des Vereins bestimmte Gegenstände durch die Behörde in Beschlag zu nehmen.

Nachdem das Verbot endgiltig geworden ist, hat die von der Landespolizeibehörde zu bezeichnende Verwaltungsbehörde die Abwickelung der Geschäfte des Vereins (Liquidation) geeigneten Personen zu übertragen und zu überwachen, auch die Namen der Liquidatoren bekannt zu machen.

An die Stelle des in den Gesetzen oder Statuten vorgesehenen Beschlusses der Generalversammlung tritt der Beschluß der Verwaltungsbehörde.

Das liquidirte Vereinsvermögen ist, unbeschadet der Rechtsansprüche Dritter und der Vereinsmitglieder, nach Maßgabe der Vereinsstatuten, beziehungsweise der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden.

Der Zeitpunkt, in welchem das Verbot endgültig wird, ist als der Zeitpunkt der Auflösung oder Schließung des Vereins (der Kasse) anzusehen.

Gegen die Anordnungen der Behörde findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 8. Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot, sowie die Anordnung der Controlle ist dem Vereinsvorstande, sofern ein solcher im Inlande vorhanden ist, durch schriftliche, mit Gründeu versehene Verfügung bekannt zu machen. Gegen dieselbe steht dem Vereinsvorstande die Beschwerde (§ 26) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzu bringrn, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9. Versammlungen, in denen socialdemokratische, socialistische oder communistische, auf dem Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebnngen zu Tage treten, sind aufzulösen.

Versammlungen, von denen durch Thatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung der im ersten Absatze bezeichneten Bestrebungen bestimmt sind, sind zu verbieten.

Den Versammlungen werden öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge gleichgestell.t

§ 10. Zuständig für das Verbot und die Auflösung ist die Polizeibehörde. Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 11. Druckschriften, in welchen socialdemokratische, socialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten, sind zu verbieten. Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich auch auf das fernere Erscheinen erstrecken, sobald auf Grund dieses Gesetzes das Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt.

§ 12. Zuständig für das Verbot ist die Landespolizeibehörde, bei periodischen, im Inlande erscheinenden Druckschriften die Landespolizeibehörde des Bezirks, in welchem die Druckschrift erscheint. Das Verbot der ferneren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift steht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist in der im § 6 Absatz 2 vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen und ist für das ganze Bundesgebiet wirksam.

§ 13. Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot einer Druckschrift ist dem Verleger oder dem Herausgeber, das Verbot einer nicht periodisch erscheinenden Druckschrift auch dem auf derselben benannten Verfasser, sofern diese Personen im Inlande vorhanden sind, durch schriftliche mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen.

Gegen die Verfügung steht dem Verleger oder dem Herausgeber, sowie dem Verfasser die Beschwerde (§ 26) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 14. Auf Grund des Verbots sind die von demselben betroffenen Druckschriften da, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung vorfinden, in Beschlag zu nehmen. Die Beschlagnahme kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Betheiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen. Die in Beschlag genommenen Druckschriften, Platten und Formen sind, nachdem das Verbot endgültig geworden ist, unbrauchbar zu machen.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 15. Die Polizeibehörde ist befugt, Druckschriften der im § 11 bezeichneten Art, sowie die zu ihrer Vervielfältigung dienenden Platten und Formen schon vor Erlaß eines Verbots vorläufig in Beschlag zu nehmen. Die in Beschlag genommene Druckschrift ist innerhalb vierundzwanzig Stunden der Landespolizeibehörde einzureichen. Letztere hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme sofort anzuordnen oder innerhalb einer Woche das Verbot zu erlassen. Erfolgt das Verbot nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt die Beschlagnahme und müssen die einzelnen Stücke, Platten und Formen freigegeben werden.

§ 16. Das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung von socialdemokratischen, socialistischen oder kommunistischen, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge sind polizeilich zu verbieten. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 17. Wer an einem verboteuen Vereine (§ 6) als Mitglied sich betheiligt, oder eine Thätigkeit im Interesse eines solchen Vereins ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Eine gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher an einer verbotenen Versammlung (§ 9) sich betheiligt, oder welcher nach polizeilicher Auflösung einer Versammlung (§ 9) sich nicht sofort entfernt.

Gegen Diejenigen, welche sich an dem Vereine oder an der Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner, Agenten, Redner oder Kassirer betheiligen, oder welche zu der Versammlung auffordern, ist auf Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre zu erkennen.

§ 18. Wer für einen verbotenen Verein oder für eine verbotene Versammlung Räumlichkeiten hergiebt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 19. Wer eine verbotene Druckschrift (§§ 11, 12), oder wer eine von der vorläufigen Beschlagnahme betroffene Druckschrift (§ 15) verbreitet, fortsetzt oder wieder abdruckt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 20. Wer einem nach § 16 erlassenen Verbote zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Außerdem ist das zufolge der verbotenen Sammlung oder Aufforderung Empfangene oder der Werth desselben der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären.

§ 21. Wer ohne Kenntniß, jedoch nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots durch den „Reichsanzeiger“ (§§ 6, 12) eine der in den §§ 17, 18, 19 verbotenen Handlungen begeht, ist mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft zu bestrafen.

Gleiche Strafe trifft den, welcher nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots einem nach § 16 erlassenen Verbote zuwiderhandelt. Die Schlußbestimmung des § 20 findet Anwendung.

§ 22. Gegen Personen, welche sich die Agitation für die im § 1 Absatz 2 bezeichneten Bestrebungen zum Geschäfte machen, kann im Falle einer Verurthei-

lung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 17 bis 20 neben der Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthaltes erkannt werden.

Auf Grund dieses Erkenntnisses kann dem Verurtheilten der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Ortschaften durch die Landespolizeibehörde versagt werden, jedoch in seinem Wohnsitze nur dann, wenn er denselben nicht bereits seit sechs Monaten inne hat. Ausländer können von der Landespolizeibehörde aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden. Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 23. Unter den im § 22 Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen kann gegen Gastwirthe, Schankwirthe, mit Branntwein oder Spiritns Kleinhandel treibende Personen, Buchdrucker, Buchhändler, Leihbibliotekare und Inhaber von Lesekabineten neben der Freiheitsstrafe auf Untersagung ihres Gewerbetriebes erkannt werden.

§ 24. Personen welche es sich zum Geschäft machen, die im § 1 Absatz 2 bezeichneten Bestrebungen zu fördern, oder welche auf Grund einer Bestimmung dieses Gesetzes rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden sind, kann von der Landespolizeibehörde die Befugniß zur gewerbsmäßigen oder nicht gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften, sowie die Befugniß zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen entzogen werden.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 25. Wer einem auf Grund des § 23 ergangenen Urtheil oder einer auf Grund des § 24 erlassenen Verfügung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark, oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 26. Zur Entscheiduug der in den Fällen der §§ 8, 13 erhobenen Beschwerden wird eine Commission gebildet. Der Bundesrath wählt vier Mitglieder aus seiner Mitte und fünf aus der Zahl der Mitglieder der höchsten Gerichte des Reichs oder der einzelnen Bundesstaaten.

Die Wahl dieser fünf Mitglieder erfolgt für die Zeit der Dauer dieses Gesetzes und für die Dauer ihres Verbleibens im richterlichen Amte.

Der Kaiser ernennt den Vorsitzenden und aus der Zahl der Mitglieder der Commission dessen Stellvertreter.

§ 27. Die Commission entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Betheiligten Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Begründung ihrer Anträge zu geben. Die Commission ist befugt, Beweis in vollem Umfange, insbesondere durch eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, zu erheben, oder mittelst Ersuchens einer Behörde des Reichs oder eines Bundesstaats erheben zu lassen. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die Bestimmungen der am Sitze der Commission beziehungsweise der ersuchten Behörde geltenden bürgerlichen Prozeßgesetze zur Anwendung. Die Entscheidungen erfolgen nach freiem Ermessen und sind endgiltig.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei der Commission durch ein von derselben zu entwerfendes Regulativ geordnet, welches der Bestätigung des Bundesraths unterliegt.

§ 28. Für Bezirke oder Ortschaften, welche durch die im § 1 Absatz 2 bezeichneten Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, können von den Centralbehörden der Bundesstaaten die folgenden Anordnungen, soweit sie nicht bereits landesgesetzlich zulässig sind, mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer von längstens Einem Jahre getroffen werden:

1. daß Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörden stattfinden dürfen; auf Versammlungen zum Zweck einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstag oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht;
2. daß die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht stattfinden darf;
3. daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortschaften versagt werden kann;
4. daß der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Waffen verboten, beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird.

Ueber jede auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffene Anordnung muß dem Reichstage sofort, beziehungsweise bei seinem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden.

Die getroffenen Anordnungen sind durch den Reichsanzeiger und auf die für landespolizeiliche Verfügungen vorgeschriebene Weise bekannt zu machen.

Wer diesen Anordnungen oder den auf Grund derselben erlassenen Verfügungen mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 29. Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung Landespolizeibehörde, Polizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§ 30. Dies Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft und gilt bis zum 31. März 1881.

Gegeben Potsdam, den 21. October 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Kaisers:

(L. S.) **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz

Fürst von Bismarck.

Von großer Wichtigkeit für die Fähigkeit eines Landes zur Eisenindustrie ist das Vorhandensein **billiger Verkehrswege**. Die Schwierigkeiten, mit denen die deutsche Eisenindustrie zu kämpfen hat, dürften sich vorwiegend auf den Mangel an Wasserstraßen zurückführen lassen. Es beliefen sich nämlich die Transportkosten der Rohmaterialien für eine metrische Tonne bis zur Hütte Anfang 1877:

für Gießerei-Roheisen		
in England	10,50	ℳ
„ Rheinland-Westfalen . .	18,40	„
„ Oberschlesien	15,60	„
für Puddeleisen		
in England	10,50	ℳ
„ Rheinland-Westfalen . .	19,42	„
„ Oberschlesien	15,10	„
für Bessemer-Roheisen		
in England	14,70	ℳ
„ Rheinland-Westfalen . .	26,20	„
„ Oberschlesien	21,10	„

Entsprechend dem Unterschiede in den Transportkosten berechnen sich auch die gesammten Selbstkosten für Eisen in England niedriger als in Deutschland. Dieselben betrugen nämlich Mitte 1877 in Mark pro metrische Tonne (20 Centner):

	Puddel-Roheisen.	Gießerei-Roheisen.	Bessemer-Roheisen.
England	39—44	45—52	60—62.
Rheinland-Westfalen . . .	50—61	63—70	72—81.
Schlesien	52—55	64—69	71—76.

Viel höher als in England und Deutschland, vielleicht mit Ausnahme von Belgien, aber stellen sich die Selbstkosten in den übrigen Ländern der Welt. Es steht ebenso fest, daß in diesen Ländern auch die Verkaufspreise des Eisens viel höher sind, als England und Deutschland. Um [illegible] nächst England und Deutschland am Meisten für die Eisenin[illegible]ete größere Land zu betrachten, so kostete Ende 1877 die [illegible]isen in den Vereinigten Staaten 18 Dollars=74,34 ℳ, und die Tonne Stahlschienen 40,50 Dollars=162,27 ℳ Diese Preise sind zweifellos nicht höher als die Selbstkosten, da feststehend die amerikanische Eisenindustrie vielleicht nicht minder als die deutsche mit Verlusten arbeitet.

Die „Allgemeine Zeitung" meldet nach einem Telegramm des „W. T. B." aus Augsburg vom 22. October: Der König hat den Professor der Theologie an der Universität Würzburg, Dr. Stein, zum **Bischof von Würzburg** ernannt.

Die socialdemokratischen Blätter zeigen an der Spitze des Blattes fast ohne Ausnahme an, daß sie vom Montag den 21 zu erscheinen aufhören, und weisen betreffs der von ihnen einzuhaltenden Verbindlichkeiten auf den Inseratentheil hin. Dort ist zu lesen, daß die Blätter unter verändertem Titel erscheinen, so die „Chemnitzer Freie Presse" unter dem Titel „Chemnitzer Volksblatt", die „Wahrheit" unter dem Titel „Breslauer Tageblatt". In ihrem neuen Programm erklären die Blätter, daß sie unter voller Respektirung des vom Reichstag genehmigten Socialistengesetzes sich von jetzt ab auf die Besprechungen allgemeiner Arbeiterfragen beschränken werden.

Aus Anlaß der vielfachen und mißliebigen Commentare mit denen die Ernennung des **Grafen Beust** zum Botschafter des österreich-ungarischen Kaiserstaats in Paris versehen worden ist, möchte vielleicht die Frage aufzuwerfen sein, ob nicht, die Reichsfeindlichkeit des Grafen Beust ein überwundener Standpunkt ist und vergangenen Zeiten angehört, In der öffentlichen Thätigkeit des Grafen Beust der neueren Zeit erblicken wir manchen Moment welcher uns bestimmen könnte, denselben sogar einen neidlosen Freund des deutschen Reichs zu nennen. Vor kurzer Zeit vertrat Graf Beust in der Jahresfeierlichkeit der deutschen Unterstützungs-Gesellschaft in London seinen gerade abwesenden Collegen, den deutschen Botschafter, Grafen von Münster. Seine damals gehaltene Lobrede auf Deutschland war von einem warmen Hauche durchweht, der auf die Zuhörer den Eindruck machte, daß Graf Beust aus dem Herzen spreche. Er sagte, daß heut jeder deutsche mit stolz sagen können „Civis Romanus sum." Wir möchten behaupten, daß die französische Regierung es abgelehnt hätte, den Grafen Beust als Botschafter anzunehmen, wenn sie hätte befürchten müssen, dadurch ihre günstigen Beziehungen zur deutschen Reichsregierung zu trüben.

Einer der ältesten polnischen Journalisten Herr Hippolit Stupnicki ist am 18. d. zu **Lemberg** im Alter von 72 Jahren verstorben. Stupnicki war Herausgeber des Volksblattes „Przyjaciel domowy" (Hausfreund) und hatte auch zu den Begründern der, sich eines gewissen Ansehens erfreuenden, lemberger „Gazetta Narodowa" (National-Zeitung) gehört. Vor 3 Jahren feierte der Verstorbene sein 25jähriges Journalistenjubiläum.

Wie nach einer Depesche des „W. T. B." aus Petersburg von heute der „Golos" meldet, hat in Folge einer Vorstellung des Zolldepartements das Finanzministerium dem Reichsrathe ein Projekt vorgelegt, wonach vom Jahre 1879 ab die bisher üblich gewesene zweiprozentige **Extrasteuer** vom Zollrubel in dem Petersburger und Moskauer Zollamte aufgehoben werden soll.

Die Zahl der in **Odessa** unter Anklage gestellten Nihilisten beträgt laut einer Depesche des „H. T. B." im Ganzen 340. Die Reorganisation und Verstärkung der Polizeimannschaften ist vollendet. Seitens der Regierung wird viel Gewicht darauf gelegt, daß für die Gerichtsverhandlungen gegen die Nihilisten die Oeffentlichkeit gewahrt werde. Maßregeln, um Ruhestörungen sofort zu unterdrücken, sind getroffen.

Nach in Madrid eingegangenen Mittheilungen aus Tanger soll, wie „W. T. B." meldet, auch der dortige diplomatische Vertreter der Vereinigten Staaten (Generalconsul F. Matthews) von **Marokkanern** öffentlich insultirt worden sein, ohne daß bisher von den Behörden dagegen eingeschritten wäre.

Aus der Provinz.

† Schönsee, 22. October. Am 20. d. Mts. am Tage des jüdischen Freudenfestes hat die hiesige jüdische Gemeinde zusammen mit dem rituellen Feste, das seltene Fest, das 25jährige Amtsjubiläum des Cantor und Lehrer Marcus Braun am hiesigen Orte in würdiger Feier begangen. Schon nach der Vormittags-Andacht versammelten sich die Schüler in seiner Wohnung, und überreichten demselben mit einer Ansprache, werthvolle Geschenke, welche den Jubilar sichtlich überraschten, welcher ganz bewegt den Schülern seinen wärmsten Dank für dieselbe aussprach. Die große Theilnahme der auswärtigen und hiesigen Gratulanten spricht dafür, welcher hohen Achtung und Liebe der Jubilar unter seinen Schülern, Glaubensgenossen und bei der ganzen hiesigen Bevölkerung genießt. Im Anschluß an den Nachmittags-Gottesdienst hielt der Jubilar eine schwungvolle Predigt, in welcher er der Gemeinde für die liebevolle Behandlung, den Schülern fur die Anhänglichkeit, seine Anerkennung zum Ausdruck brachte und auch deren in Liebe gedachte, denen es nicht vergönnt war, an diesem frohen Feste theilzunehmen. Alsdann der Einladung des Fest-Comités folgend, wurde im engeren Zirkel die seltene Feier durch eine Festtafel geschmückt, an welcher es an würzigen Festreden nicht mangelte, und erst in später Stunde gingen die Theilnehmer des Festes mit gehobener Stimmung auseinander, dem Jubilar einen frohen Gedenktag und sich ein fröhliches Fest bereitet zu haben.

Flatow, 22. October. Vor einiger Zeit stellte der Pfarrer R. zu S. seinen Knecht auf dem Felde wegen eines Vergehens zur Rede. Dieser gerieth in Wuth und ergriff einen Stein, mit welchem er seinen Brodherrn an der Brust verletzte. Kürzlich hatte sich der Knecht auf dem hiesigen Kreisgerichte zu verantworten u. wurde zu 9 Monaten Gefängnißstrafe verurtheilt. — Zwei Personen waren wegen Majestätsbeleidigungen angeklagt, doch erfolgte in beiden Fällen die Freisprechung. — Die Reindel'sche Theatergesellschaft ist von hier nach Kolmar übergesiedelt. — Auch in den größeren Dörfern unseres Kreises werden die Confessionsschulen zu Simultanschulen vereinigt. Bei manchen Gemeinden stößt diese Einrichtung anfangs auf Wiederstand, welcher jedoch aufhört, wenn die Leute einsehen lernen, daß durch die Vereinigung der gesonderten Schulklassen viel mehr für die Ausbildung der Kinder gethan werden kann. Gegenwärtig geht man an maßgebender Stelle mit der Absicht um, die beiden Schulen in dem Dorfe Schwente bei Flatow zu vereinigen.

Marienburg, 22. Oct. Während in den letzten Jharen die Krammärkte für sich allein abgehalten wurden und die Viehmärkte diesen stets einige Woche vorangingen, ist man jetzt von dieser Praxis wieder abgekommen und hat beide Märkte combinirt. Wenn auch das plözlich eingetretene Regenwetter nicht ohne Einfluß auf den Besuch des Marktes blieb, so war der Verkehr gegen die letzten Märkte doch bedeutend größer.

Bromberg, 22. October. Oberpräsident Günther aus Posen ist gestern Abend hier eingetroffen. Heute Vormittag nimmt derselbe an einer auf dem Apellationsgericht stattfindenden Conferenz theil.

Mit der Anlegung einer Fischbrutanstalt am Canal, in der Gegend von der fünften Schleuse bis zum Etablissement des sogenannten Canalgartens soll nun ernstlich vorgegangen werden. Am 26. d. Mts. steht bereits ein Submissionstermin zur Vergebung eines Theils dieser Arbeiten vor dem Wasserbauinspector Schwartz hier an. Es sollen zunächst errichtet werden: ein Bruthaus, ein Zuleitungsgraben, ein Kühlteich, ein Abzugsgraben vom Bruthause nach dem Parallelgraben, zwei kleinere Gräben und zwei Teiche. Die Zuschläge zur Ausführung dieses Projects sollen bis zum 3. November c. ertheilt werden, um sofort das Werk in Angriff zu nehmen. Diese neue Anlage wird sich rechts von dem Gärtnerhause, wo das Bruthaus erbaut werden soll, über dem früheren Turnplatz des Gymnasiums hinweg bis zu den Gärten des Etablissements an der fünften Schleuse erstrecken.

Inowraclaw, 22. Oct. Der Unterricht an der Simultanschule hat heute begonnen. Nach den Unterrichtsstunden fand unter dem Vorsitz des Rectors Sckell eine Lehrerconferenz statt, in welcher mitgetheilt wurde, daß wegen des Zuwachses neuer Schüler noch eine Klasse unter dem Namen „Unterschule d" eingerichtet werden soll. Da ein Lehrer augenblicklich für diese zu errichtende Klasse nicht angestellt werden kann und ferner die Religionsstunden für die erste Klasse nicht ausreichen, so sollen an sämmtliche Lehrer noch 35 Stunden vertheilt werden. An diesen Mehrstunden participiren die Lehrer wöchentlich mit je 2—3 Stunden. Die königliche Regierung hat dem Rector Sckell und dem

---

Alexa.

Roman
von Ed. Wagner.
(Fortsetzung.)

Ich kann, — ich darf meinen Schwur nicht brechen! Wenn Sie diese drei Leben von mir begehren, — nehmen Sie sie! Sie gehören Ihnen! Meine Schuld ist mir theuer geworden, aber sie ist nun bezahlt!" sprach der Banditenhäuptling.

Des Mädchens Gesicht leuchtete freudig auf.

„Ich wußte, daß Sie Wort halten würden!" rief sie „Ich danke Ihnen, Spiridion. Die Erinnerung an diese gute That wird Ihnen in späterer Zeit von größerem Werth sein, als das Lösegeld, welches sie Ihnen hätten geben können."

Sie wandte sich an die Gefangenen und sagte:

„Haben Sie gehört? Sie sind frei, — Sie Alle! Spiridion giebt Sie ohne Lösegeld frei. Kommen Sie mit mir!"

„Halt;" rief Spiridion wieder. „Diese Männer sollen in Freiheit gesetzt werden; aber ihre Augen müssen verbunden werden und meine Leute sollen sie zu der Stelle bringen, wo sie gefangen genommen wurden. Dies soll sogleich geschehen. Diese Vorsichtsmaßregel ist nothwendig, damit sie den Weg zu unserem Versteck nicht kennen lernen."

„Da Sie die Männer sogleich und ohne Verletzung entlassen wollen, habe ich nichts mehr zu erbitten," sagte das Mädchen. „Meine Aufgabe ist erledigt. Spiridion, ich danke Ihnen nochmals. Mein Vertrauen zu Ihnen war nicht vergebens. Ich will gehen."

Ehe der Hauptmann etwas erwiedern konnte, trat Lord Kingscourt vor. Seine Hände waren noch auf dem Rücken gebunden, sein Gesicht war bleich vor Aufregung, aber seine Augen waren voll inniger Dankbarkeit.

„Mylady", sagte er, „lassen Sie mich Ihnen danken von ganzem Herzen für den Dienst, den Sie mir heute erwiesen haben. Ich werde Ihre heroische That, Ihren edlen Muth und Ihre Selbstverleugnung nie vergessen, die Sie an diesen Platz führte, um drei Personen zu retten, die Sie nie gesehen hatten. Möge der Himmel Ihre edle That belohnen, möge der Himmel Sie segnen, wie ich es thue!"

Er verbeugte sich tief und ehrfurchtsvoll vor ihr.

Kollys sprach seinen Dank in warmen Worten aus und Briggs dankte ihr in englischer Sprache für die Erhaltung seiner ihm so schätzenswerthen Ohren.

Zur Verwunderung Lord Kingscourt's und Kollys schien sie das Englische ebenso gut zu verstehen, wie das Griechische.

Spiridion beobachtete finster die Scene. In seinen Augen lag ein unheimliches Brüten, ein seltsames Glimmern von Eifersucht und Wuth.

„Ich habe mein Versprechen erfüllt", äußerte er, „oder werde es gethan haben, wenn diese Männer frei sind. Sie sind gerettet; aber Sie, Mylady, wer wird Sie retten?"

„Was meinen Sie?" fragte sie ruhig

„Ich meine, daß das Geheimniß unseres Verstecks in Ihrem Besitz ist; ich meine, daß das Leben und die Sicherheit von diesen zwei Dutzend Burschen auf der Zunge einer Frau liegt; ich meine, daß mein Leben, das Leben, welches sie einst retteten, — in ihrer Gewalt ist. Soldaten durchstreifen nach uns das Land; ein Preis ist auf meinen Kopf gesetzt. Aus all' diesen Gründen darf ich Sie nicht frei gehen lassen."

„Das ist ein Wort!" fiel der Lieutenant ihm in die Rede. „Sie darf nicht gehen, damit sie verrathen kann, wo unsere Höhle ist."

Die bisher finsteren Gesichter der Räuber klärten sich auf.

Ueber das Antlitz des Mädchens flog ein Schatten von Bestürzung, aber nicht von Furcht.

„Sie können nicht denken, daß ich Sie verrathen werde?" sagte sie. „Was würden Sie gewinnen, wenn Sie mich hier gefangen halten? Ist das Ihre Dankbarkeit, Spiridion? Sie wollen mich beständig gefangen halten, weil ich Ihr Geheimniß kenne? Ich hätte ihnen mehr Großmuth zugetraut."

„Sie sprechen kühn, Mylady."

„Weil ich den Mann, den ich in seiner Krankheit pflegen half, welcher vor mir lag, so hülflos wie ein Kind, nicht fürchten kann. Sie werden mir nichts zu Leide thun, Spiridion, — Sie werden mich nicht tödten? Ich würde Ihnen nur im Wege sein, wenn Sie mich gefangen halten und mich mit sich nehmen auf

Lehrercollegium für das gute Arrangement des Sedanfestes vom 2. und 3. September c. Anerkennng ausgesprochen. Dieselbe Behörde hat auch ihre Befriedigung über den Ausfall der Kreislehrerconferenz ausgedrückt und den Wunsch ausgesprochen, daß der Kreisschulinspector, Superintendent Schönfeld, wie er die Kreislehrer-Conferenzen segensreich geleitet, ebenso auch künftighin den Bezirkslehrer-Conferenzen vorstehen möge.

Locales.

Thorn, den 22. October.

— **Im Stadttheater** ward gestern das Benedix'sche Lustspiel „Der Störenfried" gegeben. Das alte Stück mit seiner treuherzigen Gemüthstiefe und seinem schalkhaften Humor verfehlte auch gestern nicht den Zauber, welchen es stets zu überpflegt. Die gestrige Darstellung war recht lebhaft. Herr Fritsche spielte mit gewohnter Meisterschaft den Lonau, Frl. Wolff führte die Rolle der Thekla recht verständig durch, Frau Graube bot eine ganz kostbare Zeichnung des schwiegermütterlichen Hans in allen Ecken, und Herr Lehmann spielte den alten Lebrecht mit feinem Verständniß. Auch Herr Haberkorn gefiel als Ehrhart. Wenn es diesem Herrn, den man früher nur in ganz unbedeutenden Rollen sah, gelingen würde, seinen Dialect zu bemeistern, so scheint er uns für Väterrollen ein recht hübsches Talent zu besitzen. Herr Schulz wußte auch aus seiner gestrigeu einfachen Rolle nichts zu machen. Ein Mann der Gesellschaft, mögen seine Sitten noch so übel beleumundet und mag er wirklich beleidigt sein, verabschiedet sich doch nicht mit solcher Nonchalance. Im Gegentheil wird er eine doppelt kühle Reserve annehmen.

Die jungen Leute des Stückes errangen sich schnell die Sympathie der Zuschauer. Sowohl Herr Anton und Frl. Boldt, als Babette Neßler und ihr Schatz, der gute dumme Henning. Letzterer wurde von Hrn. Hoffmann dargestellt, welchen wir schon öfter in Dümmlingsrollen sahen. Die gestrige Rolle hätte Herr Hoffmann etwas weniger outriren sollen. Der liebe dumme Bengel ist doch im Grunde ein guter Kerl, in den sich eine dralle Dirne, wie die Babette verlieben kann. Das erscheint aber unmöglich, wenn er gar zu tölpelhaft dargestellt wird. Das Ensemble war recht einheitlich und die Einzelheiten des Dialoges kamen zu trefflicher Geltung.

— **Sitzung der Handelskammer** vom 22. October 1878. Anwesend die Herren Commerzienrath Adolph, Prowe, Dr. v. Donimirski, Kittler, Mallon, Leiser, Heilfron Gieldzinski.

Die Handelskammer nahm Kenntniß von einigen unbedeutenden Mittheilungen von der nur einen Mittheilung des Herrn Kreisbaumeisters hervorzuheben ist, daß der Herr Minister auf die Eingabe der H. K. verfügte, daß das Ufer der polnischen Weichsel bis zur Brücke befestigt werden soll, um die Hinführung eines Schienenstranges zu ermöglichen und daß über die Kosten der Ausbaggerung ein Anschlag gefertigt werden soll. Demnächst nahm die H. K. einen Antrag des Hrn. Dr. v. Donimirski an, bei dem Herrn Handelsminister dahin vorstellig zu werden, daß der Depeschentarif nach Rußland ermäßigt werde oder doch mindestens für die Grenzprovinzen eine Specialtarif erlassen werde, da der gegenwärtige hohe Tarif von 30 ₰ pro Wort nebst einer Grundtaxe von 40 ₰ eine schwere Schädigung unseres Handels verursache. — Zu der Conferenz der Oberschlesischen Bahn, welche am 5. November stattfindet, wurde Herr Comm.-Rath Adolph und als sein etwaiger Stellvertreter Herr Rosenfeldt delegirt.

Zu dem 8. deutschen Handelstage, welcher am 30. d. Mts. in Berlin stattfindet, wurden Herr Comm.-Rath Adolph und Herr Dr. v. Donimirski delegirt. Die hiesige H. K. hat zu Nr. 4. der Tagesordnung (Abänderung der Statuten) Abänderungsanträge entworfen, welche durch die Herren Delegirten befürwortet werden sollen. Aus demselben ist namentlich der Art. 9 hervorzuheben, welcher bestimmt zu sehen wünscht, daß bei der Abstimmung im Handelstage nach Plätzen abgestimmt wird, und jeder Platz, ob groß, ob klein, nur eine Stimme führt.

— **Handwerkerverein.** In der am 24. d. Mts. stattfindenden Sitzung spricht Herr Rector Hoffmann über „Carl v. Holtei."

— **Im Artushof** fand gestern eine Versammlung statt, zu welcher Alle eingeladen waren, welche sich für den Wiederaufbau der städtischen Brücke interessiren. Es dürfte nicht Wunder nehmen, daß diese Versammlung sehr stark besucht war. Unter Bürgern aus allen Stadttheilen bemerkten wir viele Stadtverordnete und mehrere Mitglieder des Magistrates.

Zum Vorsitzenden wurde Herr Stadtrath Lambeck gewählt. Herr Dr. v. Donimirski gab hierauf in sehr geschickter Weise eine Recapitulation der Geschichte der Brückenfrage und betonte namentlich das geringe Risico, welches die Verwaltungübernahme, wenn sie die Reste der städtischen Brücke bis zum Frühjahr stehen lasse gegenüber der Aussicht auf einen so großen Vortheil, wie ihr die event. Bildung einer Actiengesellschaft zum Wiederbau der Brücke verspreche. Von anderer Seite wurde die Richtigkeit dieses Vortheils anerkannt, doch wurde vor allzu großen Illusionen bezüglich der Bildung einer solchen Gesellschaft gewarnt und namentlich darauf hingewiesen, daß die sogen. polnische Brücke im höchsten Grade baufällig sei. Es wurden auch die Conferrenzen der Brücke in der Anlegung eines diesseitigen Bahnhofes u. s. w. erörtert, wie dies in den bezüglichen Stadtverordneten-Versammlungen des Oefteren geschehen. Namentlich wurde von den Gegnern des Projectes des Wiederaufbaues betont, daß eine Wiederherstellung der Brücke durch eine Actiengesellschaft ja sicherlich von Jedermann willkommen geheißen werde, daß man nur entschieden gegen den Wiederaufbau aus städtischen Mitteln sei, um die Steuerzahler nicht noch mehr zu bedrücken. Es wurde demnächst anerkannt, daß das Risico, die Brückenreste bis zum Frühjahr stehen zu lassen nicht so sehr in das Gewicht falle gegenüber dem Vortheil des Wiederaufbaues und die Versammlung beschloß und unterzeichnete eine von Herrn Dr. v. Donimirski eingebrachte Resolution, in welcher sie ihre Ueberzeugung aussprach, daß der Wiederaufbau der städtischen Brücke geboten erscheine und daß dahin zu wirken sei, daß die Restte derselben in statu quo erhalten bleiben. Diese Resolution wurde der heutigen Stadtverordneten-Versammlung und eine Abschrift dem Magistrat eingereicht.

Sodann wurde ein Comité von 12 Personen gewählt, bestehend aus den Herren: Justiz-Rath Scheda, Stadtrath E. Schwartz, Dr. v. Donimirski, E. Werner, T. M. Lewin, W. Landecker, Kalischer, L. Neumann, B. Richter, A. Leetz, E. Dietrich, Gieldzinski. Aufgabe dieses Comités soll es sein, die Frage zu erörtern, ob und unter welchen Bedingungen die Reste der städtischen Brücke einer Gesellschaft zu belassen wären.

— **Die erste Vorstellung des Herrn Gaßner-Alono** welche derselbe gestern im hiesigen Schützenhause gab, war eine für das zahlreich versammmelte Publikum durchaus befriedigende. Sämmtliche zur Ausführung gekommenen Piecen wurden mit großer Sicherheit ausgeführt. Am Besten gefiel das, „die durch Kunst belebten Schmetterlinge." Ebenso fand das Ineinanderschlingen und Auseinandernehmen von Messingreifen sowie das Füllen von Weingläsern, mit verschiedenen Getränken aus einer weißen, mit Wasser gefüllten Flasche großen Beifall.

Sämmtliche Productionen wurden ohne Apparate und Beihülfe ausgeführt.

Den Besuch der heutigen Vorstellung können wir denen, welche diese Zeilen noch rechtzeitig vor Augen kommen, bestens empfeblen.

— **Die Direction des Stadttheaters** ersucht uns, bekannt zu geben, daß sie, um vielfach geäußerten Wünschen des Publicums nachzukommen, von morgen ab Zwischenactsmusik geben wird.

— **Unter den Schafen des** Rittergutes Hofleben ist nach Feststellung des Thierarzt Nessenis die Pockenseuche ausgebrochen.

— **Gerichtsverhandlung vom 22. October 1878.** Die Arbeiter Gustav Sperling, ein bereits vielfach wegen Diebstahls bestrafter Mensch, Joseph Kaliszewski und Stanislaus Kaminski, sämmtlich aus Thorn, sind wegen gemeinschaftlicher Mißhandlung angeklagt.

Sie haben ohne jede Veranlassung verschiedene Personen des Abends auf der Straße überfallen und durch Schläge mit Steinen und ungeöffnetem Messer gemißhandelt und wurden dafür mit Rücksicht auf die bewiesene Gemeingefährlichkeit, der Angekl. Sperling, der sich bei den Mißhandlungen in besonders roher Weise hervorgethan hat, zu 6 Monaten, Kaliszewski zu 2 Monaten und Kaminski zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt.

2. Die Schriftsetzer Emil Wurst aus Liegnitz, Berndt aus Friedeberg, Emil Schultz aus Dt. Crone und der Maschinenmeister Carl Erbe, jetzt in Berlin sind wegen Vergebens gegen § § 152, 153 der Gerwerbe-Ordnung, Erbe auch wegen Sachbeschädigung angeklagt.

Die Angekl. standen bis zum Mai d. J. mit den Setzern Hein und Kaminski in Arbeit bei der Druckerei der Thorner Ostdeutschen Zeitung hierselbst. Wegen von den Angekl. verlangte, aber nicht bewilligter Lohnerhöhung war es zur Kündigung ihres Engagements gekommen. Weil nun Hein und Kaminski das Dienstverhältniß nicht ebenfalls lösen wollten, wurden sie von den Angekl. durch Werfen mit Papierschnitzeln und Wurstschalen, durch die Benennung „grüner Junge" beleidigt, und mit Schlägen bedroht. Am 23. Mai d. Js. wurden die Angekl. aus dem Dienste entlassen und an diesem Tage schnitt Erbe an der Druckereipresse mehrere Hanfbänder entzwei, dergestalt, daß die Wiederinstandsetzung einen Zeitaufwand von einer Stunde erforderte. Der Gerichtshof nahm nach dem Resultate der Beweisaufnahme, auf den Antrag der Königlichen Staats-Anwaltschaft nur die Sachbeschädigung für erwiesen an und verurtheilte den Angeklagten Erbe in contumaciam zu 1 Woche Gefängniß. Im Uebrigen erfolgte die Freisprechung der Angeklagten.

3. Der Töpfergeselle Ignatz Szyczewski aus Schönsee ist wegen Anstiftung zum Betruge und Hehlerei angeklagt.

Er arbeitete im vorigen Jahre bei dem Töpfer Szyczewski in Schönsee und veranlaßte dem Lehrling desselben von dem Bäcker Roscinialski Backwaaren auf Borg zu entnehmen und zwar für Rechnung des Meisters, der jedoch nichts davon erfuhr. Der Lehrling Czerwinski entnahm nun längere Zeit hindurch Backwaare von Roscinialski auf Borg und gab stets an, daß er dies im Auftrage seines Meisters thue und theilte die Backwaare mit dem Angeklagten. Als die angebliche Schuld des Töpfermeisters Sapinewski sich auf 21 Mk. herausstellte, schickte ihm Roscinialski die Rechnung zu und nun kam das verbrecherische Treiben des Czerwinski an den Tag. Er wurde wegen Betruges zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt. Szyczewski wurde wegen Anstiftung zum Betruge und Hehlerei zu 8 Tagen Gefängniß verurtheilt.

— **Ein Gänsedieb** fiel heute der Polizei in die Hände. Derselbe hat den in der Nacht zum 8. d. Mts. verübten Einbruch bei einer hiesigen Viktualienhändlerin begangen, wobei er 12 Gänse entwendete und führte alsdann den kürzlich berichteten Diebstahl bei einem hiesigen Kunstgärtner aus, welchem er 7 Gänse, 13 Hühner und 4 Enten stahl. Beide Male tödtete er das Federvieh im Stalle. Das zuletzt gestohlene Geflügel wurde bis auf zwei Enten, die bereits gebraten waren, noch bei dem Diebe vorgefunden. Die Bestrafung des letzteren ist veranlaßt.

— **Ein Arbeiter stahl** seinem Brodherrn 7 Paar Obertassen. Er wurde ertappt und sieht seiner Bestrafung entgegen.

— **Wegen Umhertreibens** wurden gestern 12 Personen verhaftet.

Fonds- und Produkten-Börse.

Bromberg den 22. October. — **Mühlen-Bericht.** —

Weizen-Mehl Nr. 1	14,80 Mk	pro 50 Kilo oder 100 Pfund.
Weizen-Mehl Nr. 1 u. 2 (züsammen gemahlen)	12,20 „	
Weizen-Mehl Nr. 2	11,80 „	
Weizen-Mehl Nr. 3	6,20 „	
Weizen-Futtermehl	5,60 „	
Weizen-Kleie	3,80 „	
Roggen-Mehl Nr. 1	9— „	
Roggen-Mehl Nr. 1 u. 2 (zusammen gemahlen)	8,20 „	
Roggen-Mehl Nr. 2	8— „	
Roggen-Mehl Nr. 3	5,40 „	
Roggen gemengt Mehl (hausbacken)	7,80 „	
Roggen-Schrot	6,40 „	
Roggen-Futtermehl	5,60 „	
Roggen-Kleie	4,40 „	
Gersten-Graupe Nr. 1	25,60 „	
Gersten-Graupe Nr. 2	23,40 „	
Gersten-Graupe Nr. 3	21,60 „	
Gersten-Graupe Nr. 4	19— „	
Gersten-Graupe Nr. 5	15— „	
Gersten-Graupe Nr. 6	12— „	
Gersten-Grütze Nr. 1	17— „	
Gersten-Grütze Nr. 2	15,60 „	
Gersten-Grütze Nr. 3	14,40	
Gersten-Kochmehl	6,80	
Gersten-Futtermehl	3,80	

W. **Posen**, den 22. Ocbr. — **Original-Wollbericht.** —

Ganz wider Erwarten ist im Wollgeschäft seit der letzten vierzehn Tage ein Stillstand eingetreten. Gehandelt wurden nur unbedeutende Posten von meist besseren Wollen. Verkauft wurden einige hundert Centner gute posensche Stoff- und Tachwollen à 56—57 Thlr. an Bausitzer und sächsische Fabrikanten; feine Herzogthümer in kleinen Posten à circa 60 Thlr. an Berliner Großhändler und kleine Parthien gewöhnliche Rusticalwolle an schlesische Händler und Fabrikanten à 40—48 Thlr. Für hochfeine polnische Wollen waren keine Käufer am Platze. Zufuhren blieben reichlich und trafen namentlich aus Polen größere Posten ein. Durch die in letzter Zeit nur geringen Verkäufe haben sich die hiesigen Läger wieder wesentlich vergrößert.

Telegraphische Schlusscourse.

Berlin den 23. October. 1878. 22./10.78

Fonds	ruhig.	
Russ. Banknoten	201—75	202—35
Warschau 8 Tage	201—50	202—10
Poln. Pfandbr. 5%	62	62—20
Poln. Liquidationsbriefe	55	55—40
Westpreuss. Pfandbriefe	94—70	94—80
Westpreus. do. 4½%	101	101—20
Posener do. neue 4%	94—50	94—75
Oestr. Banknoten	172—25	172—50
Disconto Command. Anth.	127	127—90
Weizen, gelber:		
October-November	171—50	169—50
April-Mai	180—50	178—50
Roggen.		
loco	117	117
Oktober-November	117	116
November-Dezember	117—50	116—50
April-Mai	122—50	121—50
Rüböl.		
October	58—40	58—40
April-Mai	58—60	58—50
Spiritus:		
loco	51—90	52
October	52—30	52—50
April-Mai	51—90	52
Wechseldiskonto	5%	
Lombardzinsfuss	6%	

Thorn, den 23. October.

Meteorologische Beobachtungen.

Beobachtungszeit.	Barom. Par. Lin.	Therm. R.	Wind- R.	S.	Bewölkung.
22. 10 U. Ab.	331.16	12.2	SSW	1	bd.
23. 6 U. M.	329.79	10.7	SSO	1	tr.
2 U Nm.	331.65	11.0	SW	3	zht.

Wasserstand der Weichsel am 23. -- Fuß 7 Zoll.

Telegraphische Depesche

der Thorner Zeitung 23. 10. 78. 1. Nm.

Warschau, den 23. October. Wasserstand der Weichsel hier gestern Abend 5 Fuß 6 Zoll, heute früh 5 Fuß 3 Zoll.

Deutsches Consulat.

Ihren Märschen von einem Versteck zum andern. Die Sache kann einfacher erledigt werden."

„Wie das?"

„Sie wissen, daß ich an einen allgütigen Gott glaube, welcher über uns Allen wacht, den Gerechten sowohl wie den Ungerechten," sprach das Mädchen in feierlichem Ton, ihre blauen Augen aufwärts gerichtet. „Ich will bei meinem Glauben zu ihm, und so wahr ich hoffe, seiner Gnade theilhaftig zu werden, schwören, daß ich Ihr Geheimniß bewahren will, selbst vor meinem Vater. So haben Sie nichts von mir zu fürchten, wenn Sie mich frei gehen lassen."

„Das Mädchen hat Recht", sagte der Lieutenant mürrisch; „wir können sie nicht beständig gefangen halten. Wir möchten gezwungen sein, sie zu tödten —"

Der Hauptmann erschrak.

„Tödten!" wiederholte er entsetzt.

Er musterte mit verzehrenden Blicken des Mädchens frisches, liebliches Gesicht. Einige seiner Leute fingen an zu murren und den Tod des Mädchens zu fordern. Des Hauptmanns Stolz und Herrschsucht erwachten bei dieser Kundgebung.

„Sie soll nicht sterben!" rief er, indem sein vernichtender Blick gebieterisch die Bande streifte. „Ich vertraute ihr einst mein Leben an und sie hat mich nicht verrathen, und ich will ihr wieder vertrauen. Sie wird nicht wagen, den Schwur zu brechen, den ich ihr dictire. Knieen Sie nieder, Mylady!"

Sie gehorchte. Der röthliche Schein des Feuers fiel voll auf ihr engelhaftes Antlitz, und die Ehrlichkeit und Treue, die auf demselben ausgeprägt lagen, beruhigten Spiridion vollständig.

Er dictirte ihr den Schwur, und sie wiederholte die Worte mit klarer, sicherer Stimme.

„Und nun," sagte er, als das Mädchen sich wieder erhob, „will ich Ihnen vertrauen. Möge der Himmel Sie vernichten, wenn Sie sich falsch erweisen sollten. Sie können gehen."

Aber sie wollte sich nicht eher entfernen, als bis den Gefangenen die Augen verbunden und sie hinaus in's Freie gebracht waren. Sie folgte dicht hinter ihnen. Auf einem platten Felsen, unweit des Eingangs zur Höhle machten sie wieder Halt, und Lord Kingscourt, dessen Augen fest verbunden waren, streckte seine Hand aus, als das Mädchen ihm und seinen Begleitern Lebewohl sagte.

Ihre Hand, klein und weich, fiel leise in die seine.

„Darf ich Sie um Ihren Namen bitten?" fragte der junge Graf. „Wir werden uns wiedersehen, und —"

Die Räuber ließen ihn nicht aussprechen, sondern zogen ihn mit fort, und zwar mit solcher Hast, daß ihm das Mädchen keine Antwort geben konnte. Diese sah den Engländern nach; ihr Blick ruhte am längsten auf Lord Kingscourt, dessen kräftige, männlich edle Gestalt einen tiefen Eindruck auf sie gemacht hatte. Als er mit seinen Begleitern in einem dichten Gebüsch verschwand, raffte sie sich aus ihrem träumerischen Nachschauen auf und blickte um sich. Die Sonne neigte sich zum Untergang; bald mußte es dunkel sein.

„Ich sollte schon zu Hause sein," dachte sie. „Mein guter Vater wird sich um mich ängstigen."

Sie seufzte schwer und eilte davon, von Felsen zu Felsen kletternd mit der Leichtigkeit eines verscheuchten Rehs.

Als einige Minuten später Spiridion aus der Höhle trat, in der Erwartung, sie in der Nähe zu finden, war sie bereits verschwunden.

„Sie ist fort!" murmelte er. „Dann muß ich sie in ihrer Behausung aufsuchen. Ich vertraue ihr, aber meine Leute werden es nicht. Sie haben Recht: unser Leben hängt an dem Worte eines Weibes. Das Mädchen muß an uns gebunden werden in einer Weise, daß sie nicht wagt, uns zu verrathen. Unsere Interessen müssen zu den übrigen gemacht werden. Wir stehen unter dem Banne des Gesetzes; sie muß ebenfalls unter diesen Bann gebracht werden. Beim Teufel. Ist sie nicht reizend? Giebt es eine andere Frau, giebt es einen Mann in der ganzen Welt, die oder der ein solches Wagestück ausgeführt haben würde, wie sie es gethan?" Seine Augen leuchteten voll Verehrung. „Spiridion seine Beute zu entreißen, ist nichts Geringeres, als einem hungrigen Löwen seine Beute aus dem Rachen zu ziehen. Wahrhaftig, sie hat die Seele einer Löwin in dem schwachen Körper eines Mädchens und sie besitzt die Schönheit einer jungen Göttin. Sie würde eine herrliche Braut für einen Banditenhäuptling darstellen! Ich liebte sie von Anfang an, aber sie schien mir so hoch über mir, wie ein Stern. Nun, — nun muß und soll sie die meine werden! Ich will sie in einem oder zwei Tagen besuchen und sie mit ihrem Schicksal bekannt machen und wenn sie sich weigert, so werde ich sie zu zwingen wissen."

(Fortsetzung folgt.

Inserate.

Bekanntmachung.

Gastbeer kostet in unserer Gasanstalt pr. Petroleumtonne im Einzelnen 12 Mk ohne Faß. Fässer werden soweit vorhanden mit 2 Mk pr. Stück berechnet. Bei Entnahme von 40 Tonnen und mehr tritt eine Preisermäßigung ein.

Thorn, den 12. October 1878.

Der Magistrat.

Eine Parthie hellbunter Oefen
à 8 Thlr. = 24 Mark
sind zu haben in der Ofen- und Thonwaarenfabrik von
Ludwig Einsporn.

Eine große Partie
Porzellan-Steingut und Glaswaaren
empfing in größter Auswahl und verkauft billigst
Moritz Kaliski,
Neustadt.

Magdeb. Sauerkohl,
„ „ Gurken.
A. Mazurkiewicz.

Eine Doppelkallesche
Eine Victoria Chaise
beide hochelegant, wenig gebraucht, im **Victoria Hôtel** verkäuflich.

Gute Eßkartoffeln
sind zum Verkauf bei
E. Drewitz.

Magdeburger Sauerkohl und gute Kocherbsen
empfiehlt **Moritz Kaliski,**
Neustadt.

Einen Hotelwagen
8 sitzig, kräftig gebaut, Patentachsen, wenig gefahren, verkauft des hohen Brückengeldes wegen billigst das
Victoria Hôtel.

Ungarwein pr. Fl. 60 Pf. bei **Carl Spiller.**

Flügel u. Pianinos
aus der berühmten Fabrik von **E. Jrmler** Leipzig halte stets auf Lager und verkaufe dieselben zu Fabrikpreisen.
J. Szczypiński,
Heiligegeiststr. 176.

Ein seltenes Ereigniss

ja, ein im Buchhandel gewiß Sensation erregender Fall ist es, wenn ein Buch **100** Auflagen erlebt, denn einen so großartigen Erfolg kann nur ein Werk erzielen, welches sich in ganz außerordentlicher Weise die Gunst des Publikums erworben hat. — Das berühmte populär-medicinische Werk: „Dr. Airy's Naturheilmethode" erschien in

Einhundertster Auflage

und liegt darin allein schon der beste Beweis für die Gediegenheit seines Inhalts. Diese reich illustrirte, vollständig umgearbeitete **Jubel-Ausgabe** kann mit Recht allen Kranken, welche bewährte Heilmittel zur Beseitigung ihrer Leiden anwenden wollen, dringend zur Durchsicht empfohlen werden. Die darin abgedruckten Original-Atteste beweisen die außerordentlichen Heilerfolge und sind eine Garantie dafür, daß das Vertrauen der Kranken nicht getäuscht wird. Obiges 544 Seiten starke, nur 1 Mark kostende Buch kann durch jede Buchhandlung bezogen werden; man verlange und nehme jedoch nur „Dr. Airy's Naturheilmethode", Original-Ausgabe von Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig.

Von Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig wird auf Wunsch ein Auszug aus diesem Buche Jedermann gratis und franco zur Einsicht zugesandt.

Geschäfts-Eröffnung.

Ich beehre mich hierdurch ergebenst anzuzeigen, daß ich am heutigen Tage unter der Firma

Ludwig Mosner

auf hiesigem Platze, Butterstraße 95 (bisher „Bazar Fortuna") ein

Delikatessen- und Vorkostgeschäft

eröffnet habe.

Durch ausgesuchte schöne Waare und billige Preise hoffe ich, mir die Zufriedenheit meiner werthen Abnehmer zu erwerben und empfehle mich dem geneigten Wohlwollen der geehrten Bewohner unserer Stadt und Umgegend bestens.

Ludwig Mosner.

Dampfsägewerk Agnes bei Schulitz
liefert alle Sorten **Bohlen, Bretter** und übernimmt die Lieferung von Kanthölzern nach Dimensionen zu angemessenen Preisen. (6189,1)

Einem geehrten Publikum Thorn's und Umgegend mache hierdurch die ergebene Mittheilung, daß ich mit dem 1. October cr. am hiesigen Platze eine

Wiener Wasch- und Plätt-Anstalt

errichte. Durch reichhaltige, am Wiener Platze gesammelte Erfahrungen in der Neuwäscherei und Plätterei werde ich im Stande sein, alte und neue Oberhemden, Kragen und Manschetten gewaschen und geplättet in vorzüglichster Weise herzustellen.

Indem ich mein Unternehmen einem geneigten Wohlwollen empfehle und um zahlreiche Zusendung alter und neuer Wäsche bitte, zeichnet ergebenst

Wwe. Bertha Hirsch, Gerechte Str. 102.

Gutes gepöckeltes
Schweinefleisch
bei **J. Wistrach.**

Brustschwach.

Damit bezeichnet man oft das erste Stadium der immer allgemeiner werdenden Lungenkrankheiten, gegen welche in dem Werkchen „Die Brust- u. Lungenkrankheiten" practische Heilvorschläge gegeben sind, deren Werth aus den zahlreichen darin abgedruckten Attesten hervorgeht. Vorräthig und gegen 60 Pfg. in Briefmarken zu beziehen durch
Th. Hohenleitner Leipzig.



Methode Toussaint-Langenscheidt
26. Aufl.

Briefl. Sprach- u. Sprech-Unterricht
für das Selbststudium Erwachsener.
Englisch v. d. Professoren Dr. v. Dalen, Lloyd u. Langenscheidt, Berlin.
Französisch von Toussaint u. Prof. Langenscheidt.
(Wöchentl. 1 Lect. á 50 Pf. Jede Sprache 2 Kurse à 18 Mk. K. 1 u. 2 auf einmal nur 27 Mk. Brief 1 als Probe 50 Pf. (Marken!) Prospekt gratis.)
Urtheil: „Diese Unterrichtsbr. verdienen d. Empfehlung vollständig, welche ihnen v. Sem.-Dir. Dr. Diesterweg, Dir. Dr. Freund, Prof. Dr. Herrig, Prof. Dr. Scheler, Prof. Dr. Schmitz, Prof. Dr. Städtler, Dir. Dr. Viehoff u. and. Autoritäten geworden ist." (Lehrerztg.)
Langenscheidt'sche Verl.-Buchh.
(Prof. G. L.)
Berlin SW. Möckernstr. 133.

Florentiner Quartett
15. November 1878.

Damenmäntel

in den neuesten Façons der Saison empfiehlt in größter Auswahl zu bekannt billigen Preisen

M. Berlowitz,
Butterstraße 94.

Schutz gegen Vielschreiberei

gewährt unser bekannter, immer mehr in Aufnahme kommender, neuestens wesentlich vervollkommneter Apparat zur Vervielfältigung aller Art Schriftstücke, Zeichnungen und Noten. Ein auf dem Apparate angefertigtes Original kann damit **mindestens** 50mal und darüber vervielfältigt werden.

Preis complet sammt für 2 Jahre berechnetem Erneuerungsstoff nur 20 Mk 50 ₰. Prospecte gratis und franco.

M. Bauer & Co.,
Wien, Stadt, Giselastrasse Nr. 4.

Durch jede Buchhandlung zu beziehen.



Neue Subskription auf die **Dritte Auflage** mit 360 Bildertafeln und Karten.

Heftausgabe: 240 wöchentliche Lieferungen à 5 Sgr.

Bandausgabe:
30 broch. Halbbände à 1 Thlr. 10 Sgr.
15 Leinwandbände . à 3 . 5 .
15 Halbfranzbände . à 3 . 10 .

Bibliographisches Institut in Leipzig (vormals Hildburghausen).

Erschienen Band 15.
Von „Tasmania" bis „Zz".
Vorräthig bei Walter Lambeck. Buchhandl.

Eine Kopfdruckpresse
mit 4 Setzkästen, Druckfläche 8 cm. + 16 cm., fast neu, 525 Mk gekostet habend, beabsichtige ich, infolge Aufstellung einer größeren Maschine, zum Preise von 300 Mk zu verkaufen und erbitte Offerten.
Jul. Gäbel's Buchhandlung,
Graudenz.

Copir-Tinte
von Antoine & fils in Paris
empfiehlt **Walter Lambeck.**

Loh-Steinbacher'sche Heilmethode.

Bei Magen-, Unterleibs- und Nervenleiden, Schwächezuständen, Medicin-Vergiftungen und beginnender Lähmung

außerordentl. Heilerfolge.

Ausführliches durch mein Lehrbuch. Preise mäßig. Prospecte gratis.
Dr. Loh's Naturheilanstalt „Wilhelmsbad"
in Canstatt.

Hierdurch empfehle ich meine mit den neuesten und geschmackvollsten Zier- und Titelschriften ausgestattete

Buchdruckerei

zur Anfertigung von Drucksachen jeder Art, als:
Verlobungs-Anzeigen, Hochzeits-Einladungen, Circulaire, Avise, Preiscourante, Facturen, Rechnungen, Visiten-, Geschäfts- und Empfehlungskarten, Tabellen, landwirthschaftliche Rechnungsformulare u. s. w.

Lieferung: schnell und sauber. Preise; **billigst.**

Ernst Lambeck in Thorn.



Sämmtliche Packungen tragen Angabe des Namens und Wohnorts
Adolph Heinrich August Bergmann
(Firma: A. H. A. Bergmann)
Waldheim in Sachsen,
des Erfinders und Verfertigers und sind auch mit dessen Fabrik-Marke, Facsimile und Siegel versehen.

Die wohlthuende Wirkung **dieser** Zahnseife ist bis jetzt noch von **keinem** Zahnreinigungsmittel übertroffen worden. Ihre erprobten **Vorzüge** sind: gründliche **Reinigung** der Zähne und des Mundes in **mildester** und schonendster Form nicht wie Zahnpulver feilend. — Angenehm **wohlthuender** Geschmack. — **Zweckdienlich** und **billig.** —

Die Packungen zu 30, 40, 50, 60 und 75 Pfennige sind ganz besonders **beliebt** und werden **empfohlen** von
Hugo Claas, Droguen-Handlung
F. Menzel } in Thorn.
und der Apotheke in Culmsee. (H. 332.)

Ein Hausknecht
wird gesucht. Culmerstr. 335.

Vom 1. Januar 1879 ab wird in Thorn eine bequeme Wohnung von vier bis fünf Zimmern nebst Zubehör, womöglich mit Garten, gesucht. Anerbietungen nimmt die Expedition dieser Zeitung unter X. entgegen.

Ein möbl. Zimmer nebst Kabinet für ein auch zwei Herren zu vermiethen Culmerstraße 333.

Ein Laden während des Jahrmarkts zu vermiethen Breitestr. 90b.

---

1 fr. möbl. Wohn., parterre, zu vermiethen Tuchmacherstr. 154.

Araberstraße 188, gegenüber „Arenz Hotel", 1 Treppe ist ein möblirtes Zimmer zu vermiethen.

Ein Hausflurladen u 1 möbl. Zim. ist von sofort zu vermiethen.
F. Duschinska, Breitestr. 90b.

Stadt-Theater.
Donnerstag, den 24. October.
„Die Advokaten in Verlegenheit."
„Dir wie mir."
Freitag, den 25. October.
„Dorf und Stadt".
Die Direction.

Ungarwein-Offerte.

Da wir die Provinz Preußen nicht bereisen lassen, wünschen wir unserem im gesammten Herzogthum Posen rühmlichst bekannten

Oberungarwein

auch dort Eingang zu verschaffen und erlauben uns nachstehende vorzügliche Gewächse aus den Jahrgängen 1868, 1872, 1873, 1874 zu offeriren:

herber **Szamarodni**, Tafelwein	Mk 180.	per Kuffe gleich 135 Liter.
fein „ „ „ „	210.	
gezehrter **Ob. Ungar** „ „	240.	
fein „ „ Dessertwein „	300.	
feinst. „ „ „ „	360.	

Süße Tokayer, Dessert, und Arzenei-Weine von 300—600 Mk pro Kuffe.
„ „ „ „ „ „ 1,80—4 „ Org.-Flasche.
Für Reinheit und Güte übernehmen wir jede Garantie. Versendung in ¼, ½ und 1/1 Kuffen auch ab unserem Lager Mad b. Tokay Proben gratis

Grotefendt & Böer
Ungarweingroßhandlung Ratibor O./Schl.

Folgende Möbel: 1 Schlafsopha, 2 Lehnstühle gepolstert, 1 Rollstuhl, 1 kleiner Tisch, 1 Kleiderspind, 1 Küchenspind, 1 Schreibpult, 1 Pult, 1 Kinderbettgestell, 1 Fenstertritt, 2 Fensterkissen, 1 Fußbanke und 1 Reisekoffer stehen billig zu verkaufen Culmerstraße 344.

---

1 möbl. Zimmer billig zu vermiethen Gr. Gerberstraße 286, 2 Tr. vorn.

Ein Grundstück,
welches sich zu jedem Geschäft eignet, ist zu verkaufen, ganz oder getheilt, am Markt in Podgorz.
Zu erfragen bei Frau **Beuth.**

Ein brauner Wallach
7 Jahre alt, immer zweispännig gefahren, fehlerfrei, im **Victoria Hôtel** zum Verkauf.

Verantwortlicher Redacteur Fritz Bley. — Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei von Ernst Lambeck in Thorn.